

23.05.2011

Änderungsantrag zur Vorlage 0167/2011

„Public Corporate Governance Kodex“ für die Stadt Münster und ihre Beteiligungen

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften möge beschließen:

A. **Beteiligungssgrundsätze:** keine Änderungen

B. **Rahmenrichtlinie:**

3. Geltungsbereich

Der letzte Satz wird wie folgt ersetzt: "Die Stadt Münster soll sich nur dann an einem Unternehmen neu mehrheitlich beteiligen, wenn dessen Bindung an den CGK der Stadt Münster im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird. Bei neuen Minderheitsbeteiligungen wird die Stadt Münster auf die Aufnahme entsprechender Regelungen in den Gesellschaftsvertrag drängen."

5. Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung der beteiligten Akteure

5.2.2.2 Aufgaben

Im zweiten Absatz, 3. Satz wird "einmal im Jahr" durch "mindestens einmal pro Wahlperiode" ersetzt. Die Frage B 18 in Anlage 3 wird entsprechend angepasst.

5.2.2.4 Informationsfahrten der Aufsichtsräte städtischer Gesellschaften

An den letzten Satz wird angefügt: ", so er deren Vereinbarkeit mit der geltenden Rechtslage für nicht gegeben hält."

5.2.2.10 Interessenkonflikte

Im vorletzten Satz wird der Teil "es sei denn, es gelten gesonderte Verpflichtungen." Gestrichen.

An den letzten Satz wird angefügt: "incl. Nennung der jährlichen Gesamtsumme pro betroffener Person".

5.2.3.3 Vergütung

Im vierten und im sechsten Satz werden die Sollregelungen durch verbindliche Formulierungen ersetzt.

5.2.3.5 Anstellung

Der letzte Satz wird gestrichen.

6. Beteiligungspolitik

6.1.4 Abschlussprüfung

Hier wird die Empfehlung durch eine verbindliche Regelung ersetzt: "Die Abschlussprüfungsgesellschaft ist spätestens nach jeweils sieben Jahren zu wechseln (Rotationsprinzip).".

Zudem sollten folgende Fragen noch geklärt werden:

Allgemein:

Ab wann sollen die verschiedenen Regelungen gelten; welche noch in der laufenden Periode, welche erst ab 2014? Letzteres erscheint zum Beispiel bei einer Änderung der Stellvertretungsregel sinnvoll.

B.5.2.2.2:

Warum werden im ersten Absatz, letzter Satz, der OB und der für die Beteiligungsverwaltung zuständige Beigeordnete ausgenommen? Bezieht sich diese Ausnahme nur auf die 5-Mandate-Regelung oder auf den gesamten Absatz?

B 5.2.2.11 Verschwiegenheitspflicht

Hier sollte die exakte Abgrenzung zu Beratungen der Fraktionen des Rates noch einmal dargestellt werden.

Gez. Klein und Fraktion

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Münster

Fraktionsgeschäftsstelle
Mauritzstraße 7-8 · 48143 Münster
Telefon (0251) 4 18 43-0 · Telefax (0251) 4 31 36
e-mail fraktion@cdu-ms.de · <http://www.cdu-ms.de>